



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey  
+41 31 636 53 01  
isabelle.menetrey@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.3471

26. Mai 2026

## Verfügung

### A Aus den Akten

Regionalkonferenz

Oberland-Ost

Gegenstand

**Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2025** bestehend aus:

- Massnahmenband Teil 1: Siedlung, Landschaft, Tourismus vom Februar 2025
- Massnahmenband Teil 2: Verkehr vom Februar 2025
- Richtplankarte 1:50'000 / 1:25'000 vom Februar 2025
- Verbindliche Textteile im Bericht vom Februar 2025:
  - Kapitel 3 Entwicklungsleitbild und Zielsetzungen
  - Kapitel 5 Strategien

sowie weitere Unterlagen:

- Beilage 1: Mitwirkungsbericht vom 13. Dezember 2023
- Beilage 2: Weiterentwicklung Koordinationsstände: Vorranggebiete für die regionalen Siedlungserweiterungen vom Februar 2025
- Beilage 3: Zusatzbericht 2 zu Siedlung und Langsamverkehr, Ergänzende Erläuterung und Nachweise zu den Massnahmen vom 18. Februar 2026

Mitwirkung

31. August bis 2. November 2023

Vorprüfung

1. Februar bis 31. Mai 2024

Beschluss Regionalversammlung  
der Regionalkonferenz

20. November 2024

## **B Erwägungen**

### **1. Vorgeschichte**

#### **1.1 Prozess Erarbeitung RGSK 2025**

Mit den RGSK sollen der Gesamtverkehr und die Siedlungsentwicklung auf der Stufe der Regionen mittel- bis langfristig aufeinander abgestimmt werden.

Am 29. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die verbindlichen kantonalen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Überarbeitung der RGSK in den Regionalkonferenzen und Planungsregionen beschlossen (RRB 692/2022).

Das RGSK Oberland-Ost 2025 stützt sich auf das vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 1. November 2021 genehmigte RGSK 2021 ab und stellt eine Aktualisierung sowie gezielte Weiterentwicklung des regionalen Richtplans dar. Das RGSK 2025 Oberland-Ost löst das RGSK Oberland-Ost 2021 ab. Neben der allgemeinen Aktualisierung wurden insbesondere die Massnahmen im Bereich Siedlung, Landschaft und Verkehr präzisiert und mit neuen Massnahmenblättern ergänzt.

Das RGSK Oberland-Ost 2025 stellt einen regionalen Richtplan gemäss den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes (Art. 98 und 98a) dar.

#### **1.2 Vorprüfung**

Das RGSK Oberland-Ost 2025 wurde fristgerecht am 30. Januar 2024 zur Vorprüfung beim AGR eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 113 BauV hat das AGR am 31. Mai 2024 der Regionalkonferenz Oberland-Ost die Resultate der Vorprüfung bekannt gegeben.

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der behördenverbindlichen Inhalte (Zukunftsbild, Strategien und Ziele, Massnahmen, RGSK-Karte sowie der RGSK-Daten gemäss Datenmodell). Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht, zu übergeordneten Planungen und den kantonalen Vorgaben hin und zeigt auf, wie diese im Rahmen des RGSK 2025 behoben bzw. im nachfolgenden RGSK-Prozess (RGSK 2029) aufzuarbeiten sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgehalten, dass das RGSK 2025 Oberland-Ost die vom Kanton aufgestellten Grundanforderungen für ein RGSK erfüllt. Bericht, Massnahmen, Karte und GIS-Daten entsprechen den methodischen Anforderungen.

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) hat das RGSK 2025 am 20. November 2024 beschlossen.

Die bereinigten Unterlagen wurden dem AGR am 27. Februar 2025 zur Genehmigung eingereicht.

### **2. Genehmigung**

#### **2.1 Allgemeines**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenz kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern (Art. 61 Abs. 3 BauG).

#### **2.2 Genehmigungsvorbehalte und Hinweise**

Im Rahmen der Genehmigung haben die einbezogenen Fachämter und -stellen, wo erforderlich, die verbindlichen Inhalte auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

### 3. Anhörung

Die Genehmigungsbehörde stellte in der Folge fest, dass die zur Genehmigung eingereichte Vorlage in einigen Punkten noch nicht genehmigungsfähig war. Mit Schreiben vom 7. August 2025 teilte das AGR der RKOO im Sinne einer Anhörung nach Art. 60 Abs. 3 BauG mit, welche Genehmigungsvorbehalte noch nicht abschliessend bereinigt wurden:

#### 3.1.1 RGSK Bericht

Es ist nicht ersichtlich, welche Textinhalte behördenverbindlich sind. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Genehmigungsvermerke sind im Original zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Massnahmenbände 1 und 2 sowie die Richtplankarte.

#### 3.1.2 OO.S-VA.01.01 Unterseen, Lehnzun-Eichzun

Die erforderlichen Nachweise für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für diese Massnahme mit Koordinationsstand Festsetzung nach wie vor nicht ersichtlich und daher ungenügend. Der Standortnachweis (Interessenabwägung und umfangreiche Alternativenprüfung) ist zu erbringen.

#### 3.1.3 OO.S-VA.01.08 Schattenhalb, Erweiterung Klinikzone

Die Anforderungen an die öV-Erschliessung sind für den Koordinationsstand Festsetzung nicht gegeben. Die Massnahme ist auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückzustufen.

#### 3.1.4 OO.S-VA.01.13 Meiringen Feldli West

Der Archäologische Dienst ist im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» zu ergänzen.

#### 3.1.5 OO.L-Ü.02.02 Unterseen, Interlaken, ARA-Weissenausteg

Diese Massnahme enthält zwei Sektoren mit unterschiedlichen Koordinationsständen: den «Sektor 1: ökologische Aufwertungen der Aare orographisch links» mit Koordinationsstand Festsetzung sowie den «Sektor 2: Naherholung Ruine Weissenau»; mit dem Koordinationsstand «Vororientierung». Da der Sektor 2 in Konflikt mit dem Naturschutzgesetz, dem Schutzbeschluss des Naturschutzgebiets Weissenau und der Flachmoor- und Auenverordnung steht, ist er aus der Massnahme zu streichen.

#### 3.1.6 OO.T-V.01.02 Hasliberg, Tourismuszone Bidmi Sektor D

Diese Massnahme fehlt und ist ins RGKS 2025 aufzunehmen.

#### 3.1.7 OO.T-Ü.06.29 Lauterbrunnen, Staubbachhubel und OO.T-Ü.06.30 Matten, Seilpark/Bikepark Kleiner Rugen

Aufgrund von fehlenden Standortinformationen und fehlender Verortung im Kartenausschnitt ist eine Festsetzung nicht möglich. Beide Massnahmen sind auf den Koordinationsstand «Vororientierung» herabzustufen.

#### 3.1.8 OO.T-Ü.07.11 Grindelwald, Ersatz Skilift Tschuggen

Gemäss Ausführungen des Jagdinspektorats (JI) ist die Wildruhezone Grindelwald Itramenwald vom Bau der neuen Sesselbahn betroffen. Diese Zone gilt aufgrund von Auerhühnvorkommen als besonders wildtierökologisch sensibles Gebiet. Auerhühner gelten als stark gefährdet (Endangered; EN) und national prioritäre Art (sehr hoch) mit klarem Massnahmenbedarf. Das öffentliche Interesse zum Erhalt dieser Art ist sehr gross. Daher gilt der Lebensraum gemäss Art. 20 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG) sowie Art. 14 Abs. 3 Bst. b der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) i.V.m. Art. 20 Abs. 2 NHV als schützenswert.

Eingriffe in schützenswerte Biotope können nur bewilligt werden, wenn diese standortgebunden und in einem grösseren öffentlichen Interesse stehen. Ist dies gegeben, müssen Ersatzmassnahmen geleistet werden, anderenfalls sind Anpassungen vorzunehmen.

Der Erhalt der Wildruhezone in derselben Qualität wie auch der Lebensraum der Auerhühner müssen somit gewährleistet sein und bedingen tiefgründige Abklärungen. Da weitere Abklärungen erforderlich sind, wird dem Koordinationsstand «Festsetzung» nicht zugestimmt. Die Massnahme ist auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückzustufen.

#### 3.1.9 OO.T-Ü.07.19 Grindelwald, Ersatz Firstbahn

Im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» ist zu ergänzen ist, dass der ADB in die Planung einzubeziehen ist und die archäologischen Fundstellen und Hinterlassenschaften zu schützen, zu inventarisieren oder zumindest zu dokumentieren sind.

#### 3.1.10 OO.FVV-Ü.01.01 Unterseen, Fuss-/Veloverbindung Seestrasse bis Neuhaus, ausserorts

Im Massnahmenbeschrieb ist zu ergänzen, dass vorliegend FFF beansprucht werden. Für eine Festsetzung ist ein Standortnachweis erforderlich.

Im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» ist zu ergänzen ist, dass der ADB in die Planung einzubeziehen ist und die archäologischen Fundstellen und Hinterlassenschaften zu schützen, zu inventarisieren oder zumindest zu dokumentieren sind.

#### 3.1.11 OO.FVV-Ü.03.04 Neuer abgetrennter Radweg Brienzwiler-Brünigpass

Die Kosten der Massnahme sind zu ergänzen und der Antrag auf Anpassung des Sachplan Velowegnetz zu streichen. Da die Federführung der Massnahme und die Kostentragungspflicht beim Bundesamt für Strassen liegt, ist der Verweis auf einen Kantonsbeitrag gemäss Art. 59/60 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) aus dem Massnahmenblatt zu streichen.

#### 3.1.12 OO.KM-B.03 Massnahmenpaket Region Oberland-Ost, kombinierte Mobilität B+R, 1./2./3. Priorität

Es ist zu ergänzen, warum bei den drei Standorten Grindelwald, Lauterbrunnen und Meiringen eine Teilmassnahme definiert wird. Zudem sind die betroffenen Transportunternehmungen unter den Beteiligten aufzuführen, die Planungsschritte zu aktualisieren und zu erläutern, warum die Teilmassnahme Meiringen den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufweist.

#### 3.1.13 Anpassung Begrifflichkeiten

Die Begrifflichkeiten sind gemäss Richtlinie Velowegnetzplanung sowie gemäss SVN 2025 zu aktualisieren.

### 4. **Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost zur Anhörung und Umsetzung**

Am 28. Oktober 2025 fand ein Bereinigungsgespräch zwischen der RKO, dem JI und dem AGR statt. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost nahm mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 Stellung zu den Anhörungspunkten und reichte am 17. März 2026 ergänzende Unterlagen ein. Die Anhörungspunkte werden wie folgt umgesetzt:

#### 4.1 RGSK Bericht

Die Genehmigungsvermerke werden im Original unterzeichnet und nachgereicht.

Auf Seite 3 wird folgendes ergänzt: «Behördenverbindliche Textinhalte: Die im Inhaltsverzeichnis grün hinterlegten Kapitel des Hauptberichts: - Entwicklungsleitbild (Kap. 3); - Strategien (Kap. 5); - Die Massnahmenbände mit den Massnahmenblättern; - Die RGSK-Karte»

Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

#### 4.2 OO.S-VA.01.01 Unterseen, Lehnzun-Eichzun

In den ergänzenden Unterlagen (Zusatzbericht 2 zu Siedlung und Langsamverkehr, Ergänzende Erläuterung und Nachweise zu den Massnahmen) legte die RKOÖ die erforderlichen Nachweise für die Beanspruchung von FFF dar. Der Koordinationsstand «Festsetzung» wird somit beibehalten.

#### 4.3 OO.S-VA.01.08 Schattenhalb, Erweiterung Klinikzone

Es wird im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» folgende Ergänzung gemacht: «Störfallvorsorge: Das Areal überlagert den Konsultationsbereich einer Erdgashochdruckleitung. Die Prüfschritte zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge sind gem. Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (AGR/KL) stufengerecht im Rahmen nachfolgender Richt- bzw. Nutzungsplanungen vorzunehmen.»

Diese Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

In den ergänzenden Unterlagen (Zusatzbericht 2 zu Siedlung und Langsamverkehr, Ergänzende Erläuterung und Nachweise zu den Massnahmen) kommt die RKOÖ zum Schluss, dass es sich vorliegend um ein Vorhaben mit keinem erheblichen Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV handelt. Die BVD bestätigte dies in der 2. Vernehmlassung. Das Massnahmenblatt wird von Amtes wegen und mit Zustimmung der RKOÖ vom 20. Mai 2026 im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» sowie bei den «Auswirkungen Verkehr» wie folgt ergänzt: «Im Bereich der EGK E ist eine Einzonung ausschliesslich für Vorhaben zulässig, bei denen kein erhebliches Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV gilt. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist dies verbindlich nachzuweisen.»

#### 4.4 OO.S-VA.01.13 Meiringen Feldli West

Unter den «weiteren Beteiligten» wird der «Archäologische Dienst» aufgelistet, und im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» wird ergänzt: «Archäologie: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist einzubeziehen».

Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

#### 4.5 OO.L-Ü.02.02 Unterseen, Interlaken, ARA-Weissenausteg

Die Sektoren wurden im Kartenausschnitt verortet (neue Abbildung), und für den Sektor 2 wurde der «Massnahmenbeschrieb/Stand der Planung», der «Koordinationsstand» sowie der «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» ergänzt. Der Sektor 1 weist nun den «Koordinationsstand» «Festsetzung» auf, beim Sektor 2 handelt es sich um eine «Vororientierung».

Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

#### 4.6 OO.T-V.01.02 Hasliberg, Tourismuszone Bidmi Sektor D

Die Massnahme wurde von der RKOÖ im RGSK-Portal erfasst. Sie wurde jedoch nicht korrekt exportiert. Die Massnahme wird so, wie im RGSK 2021 erfasst, unverändert im Massnahmenband 1 und in der Richtplankarte ergänzt.

Die Änderungen werden, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

- 4.7 OO.T-Ü.06.29 Lauterbrunnen, Staubbachhubel und OO.T-Ü.06.30 Matten, Seilpark/Bikepark Kleiner Rügen
- Der Koordinationsstand wird bei beiden Massnahmen auf «Ausgangslage» gesetzt. Beim Massnahmenblatt OO.T-Ü.06.30 Matten, Seilpark/Bikepark Kleiner Rügen wird unter den Anmerkungen ergänzt, dass «Wald betroffen» ist.
- Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.
- 4.8 OO.T-Ü.07.11 Grindelwald, Ersatz Skilift Tschuggen
- Aufgrund der Vorbehalte des JI bestätigt die RKOÖ eine Rückstufung auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Im «Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten» wird hinzugefügt: «Bei Lösung des Zielkonflikts mit Jagdinspektorat bezüglich Auerwild und Raufusshuhn im Rahmen der Folgeplanung kann der Koordinationsstand dieser Massnahme von Zwischenergebnis auf Festsetzung im geringfügigen Verfahren angepasst werden».
- Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.
- 4.9 OO.T-Ü.07.19 Grindelwald, Ersatz Firstbahn
- Im Massnahmenblatt wird bei «weitere Beteiligte» der «Archäologische Dienst» aufgelistet, und im «Koordinationsbedarf/Abhängigkeiten» wird Folgendes hinzugefügt: «Frühzeitiger Einbezug des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern ist notwendig für die Dokumentation und ggf. Inventarisierung und Schutz von archäologischen Fundstellen und Hinterlassenschaften.»
- Die Änderung wird, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.
- 4.10 OO.FVV-Ü.01.01 Unterseen, Fuss-/Veloverbindung Seestrasse bis Neuhaus, ausserorts
- In den ergänzenden Unterlagen (Zusatzbericht 2 zu Siedlung und Langsamverkehr, Ergänzende Erläuterung und Nachweise zu den Massnahmen) legte die RKOÖ die erforderlichen Nachweise für die Beanspruchung von FFF dar. Das AGR stimmt dem Koordinationsstand «Festsetzung» zu. Das Massnahmenblatt wird entsprechend angepasst.
- Der «Kurzbeschreibung und Einbettung in Teilstrategie» wird wie folgt ergänzt: «FFF: Areal als FFF ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.» Zudem wird der «Archäologische Dienst» bei «weitere Beteiligte» hinzugefügt.
- Die Änderungen werden, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.
- 4.11 OO.FVV-Ü.03.04 Neuer abgetrennter Radweg Brienzwiler-Brünigpass
- Der Kartenausschnitt wird aktualisiert. Beim «Finanzierungsschlüssel» wird folgende Änderung vorgenommen: der Textinhalt «ggf. 40% der anrechenbaren Kosten für Investitionen gemäss Art. 59/60 SG» wird gestrichen und «100% der Kosten bei Massnahmen auf Kantonsstrassen» wird «durch ASTRA» ergänzt. Weiter wird beim «Antrag Aufnahme oder Änderung kantonale Planung» der «Sachplan Veloverkehr (SVV)» gestrichen.
- Die Änderungen werden, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.
- 4.12 OO.KM-B.03 Massnahmenpaket Region Oberland-Ost, kombinierte Mobilität B+R, 1./2./3. Priorität
- Im Massnahmenblatt wird bei der «Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)» der folgende Zusatz ergänzt: «Bei den B+R-Anlagen in Interlaken Ost, Interlaken West und Wilderswil gibt es temporär höhere Auslastungen, aber es besteht aktuell kein dringender Handlungsbedarf; die Auslastung wird beobachtet. An den Bahnhöfen Meiringen, Grindelwald und Lauterbrunnen sind hingegen Verbesserungen vorzunehmen.»

Im Massnahmenblatt OO.KM-B.03.01 Grindelwald, B+R Bahnhof werden bei den «weiteren Beteiligten» bei den Transportunternehmen «(BOB, STI)» ergänzt, der Baubeginn auf «01.01.2027» angepasst sowie beim «Bezug zu weiteren Massnahmen» die Massnahme «OO.T-Ü.07.19 Grindelwald, Ersatz Firstbahn» ergänzt.

Im Massnahmenblatt OO.KM-B.03.02 Lauterbrunnen, B+R Bahnhof werden unter den «weiteren Beteiligten» bei den Transportunternehmen «(BOB, PAG)» ergänzt sowie der Baubeginn auf «01.01.2027» angepasst.

Im Massnahmenblatt OO.KM-B.03.03 Meiringen, B+R Bahnhof werden unter den «weiteren Beteiligten» bei den Transportunternehmen «(z.B. PAG)» ergänzt, der Baubeginn auf «01.01.2027» angepasst, bei der Studie «Planung Sanierung Bahnhofplatz» ergänzt und der Koordinationsstand auf «Vororientierung» angepasst.

Die Änderungen werden, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

Die BVD stellte in der 2. Vernehmlassung fest, dass die verlangte Streichung des «Strassenetzplan (SNP) + Investitionsrahmenkredit Strasse (IRK)» im «Antrag Aufnahme oder Änderung kantonale Planung» nicht umgesetzt wurde. Die RKOÖ hat am 20. Mai 2026 der Änderung von Amtes wegen zugestimmt.

#### 4.13 Die Begrifflichkeiten im Massnahmenband Verkehr werden wie folgt angepasst:

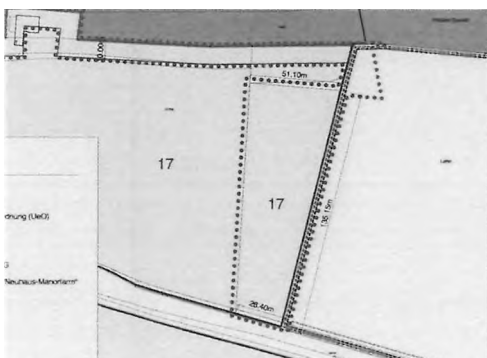
Der Begriff «Veloroute» wird in den Massnahmenbeschrieben der Massnahmenblätter OO.MIV-Auf.01.01 Unterseen, Anschluss Weissenaustrasse an Unterseenstrasse, OO.MIV-Auf.03.04 Schattenhalb, Sanierung Ortsdurchfahrt Willigen, OO.FVV-Ü.03.02 Neubau Velomassnahmen Ringgenberg – Brienz, OO.FVV-Ü.03.05 Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet (Willigen - Lammi) und OO.FVV-Ü.05 Neubau Radweg Leissigen - Därliken - Interlaken West durch den Begriff «Veloweg» ersetzt.

Der Begriff «Sachplan Veloverkehr» wird in den Massnahmenbeschrieben der Massnahmenblätter OO.MIV-Auf.03.04 Schattenhalb, Sanierung Ortsdurchfahrt Willigen, OO.FVV-Ü.02.01 Interlaken, Querung Schifffahrtskanal Weissenau und OO.FVV-Ü.03.05 Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet (Willigen - Lammi) durch den Begriff «Sachplan Velowegnetz» ersetzt.

Der Begriff «qualitative Netzlücke» wird in den Massnahmenbeschrieben der Massnahmenblätter OO.MIV-Auf.03.04 Schattenhalb, Sanierung Ortsdurchfahrt Willigen und OO.FVV-Ü.03.05 Schattenhalb, Neubau Radstreifen Chirchet (Willigen - Lammi) durch den Begriff «Schwachstelle» ersetzt.

Die Änderungen werden, wie von der RKOÖ beantragt, von Amtes wegen vorgenommen.

#### 4.14 Am 31. Oktober 2025 stellte das AGR fest, dass die Siedlungsbegrenzungslinie OO.S-Bgo.01.01 nicht korrekt in der Richtplankarte dargestellt ist. Gemäss der am 31. März 2014 genehmigten Erweiterung der UeO Neuhaus-Manorfarm der Einwohnergemeinde Unterseen liegt die OO.S-Bgo.01.01 im südlichen Teil um 26.40 Meter und im nördlichen Teil um 51.10 Meter weiter östlich:



Einer entsprechenden Verschiebung nach Osten stimmte die RKOO am 14. November 2025 als Änderung von Amtes wegen zu.

- 4.15 Die Vorlage erweist sich somit vorbehältlich der unter Ziff. 4.1 bis 4.14 erwähnten Punkte als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann mit den Korrekturen von Amtes wegen genehmigt werden.

## 5. Kosten

Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]). Es sind deshalb keine Gebühren zu erheben.

## C Aus diesen Gründen wird

### verfügt:

1. Das von der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost am 20. November 2024 beschlossene Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Oberland-Ost 2025 wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei folgende Änderungen von Amtes wegen vorgenommen werden:

#### *RGSK Bericht*

- Seite 3 wird gemäss Ziff. 4.1 angepasst.
- Auf Seite 17 wird der Begriff «Sachplan Veloverkehr» durch «Sachplan Velowegnetz» ersetzt.
- Auf Seite 57 wird der Satz «Dargestellt werden im SVN zudem Freizeitrouten sowie qualitative und physische Netzlücken» gestrichen.
- Auf Seite 128 wird das Beilagenverzeichnis mit «Beilage 3: Zusatzbericht zu Siedlung und Langsamverkehr, Ergänzende Erläuterung und Nachweise zu den Massnahmen» aktualisiert.

#### *Massnahmenband Teil 1: Siedlung, Landschaft, Tourismus*

- Die Genehmigungsvermerke werden mit den Originalunterschriften ergänzt.
- Das Massnahmenblatt OO.S-VA.01.08 Schattenhalb, Erweiterung Klinikzone wird gemäss Ziff. 4.3 ergänzt.
- Das Massnahmenblatt OO.S-VA.01.13 Meiringen Feldli West wird gemäss Ziff. 4.4 ergänzt.
- Das Massnahmenblatt OO.L-Ü.02.02 Unterseen, Interlaken, ARA-Weissenausteg wird gemäss Ziff. 4.5 angepasst.
- Das Massnahmenblatt OO.T-V.01 wird mit der Massnahme OO.T-V.01.02 Hasliberg, Tourismuszone Bidmi Sektor D im Kartenausschnitt und in der Übersicht aktualisiert; Das Massnahmenblatt OO.T-V.01.02 wird gemäss Ziff. 4.6 ergänzt.
- Die Massnahmenblätter OO.T-Ü.06.29 Lauterbrunnen, Staubbachhubel und OO.T-Ü.06.30 Matten, Seilpark/Bikepark Kleiner Rugen werden gemäss Ziff. 4.7 angepasst.
- Das Massnahmenblatt OO.T-Ü.07.11 Grindelwald, Ersatz Skilift Tschuggen wird gemäss Ziff. 4.8 ergänzt.
- Das Massnahmenblatt OO.T-Ü.07.19 Grindelwald, Ersatz Firstbahn wird gemäss Ziff. 4.9 angepasst.

*Massnahmenband Teil 2: Verkehr*

- Die Genehmigungsvermerke werden mit den Originalunterschriften aktualisiert.
- Das Massnahmenblatt OO.FVV-Ü.01.01 Unterseen, Fuss-/Veloverbindung Seestrasse bis Neuhaus, ausserorts wird gemäss Ziff. 4.10 ergänzt.
- Das Massnahmenblatt OO.FVV-Ü.03.04 Neuer abgetrennter Radweg Brienzwiler-Brünigpass wird gemäss Ziff 4.11 angepasst.
- Die Massnahmenblätter OO.KM-B.03 Massnahmenpaket Region Oberland-Ost, kombinierte Mobilität B+R, 1./2./3. Priorität, OO.KM-B.03.01 Grindelwald, B+R Bahnhof, OO.KM-B.03.02 Lauterbrunnen, B+R Bahnhof, OO.KM-B.03.03 Meiringen, B+R Bahnhof werden gemäss Ziff. 4.12 ergänzt.
- Die Begrifflichkeiten werden gemäss Ziff. 4.13 aktualisiert.
- Im Massnahmenblatt OO.ÖV-Ort.03.01 Grindelwald, Konzept BehiG + Verlegung Kreuzungsstelle Schwendi BOB wird im «Koordinationsstand kantonaler Richtplan» «Festsetzung» ergänzt.

*Richtplankarte*

- Die Genehmigungsvermerke werden mit den Originalunterschriften ergänzt.
- Die Massnahme OO.T-V.01.02 Hasliberg, Tourismuszone Bidmi Sektor D wird ergänzt.
- Die Siedlungsbegrenzungslinie OO.S-Bgo.01.01 wird gemäss Ziff. 4.14 nach Osten verschoben.

2. Das am 1. November 2021 durch das AGR genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberland-Ost 2021 wird in Anwendung von Art. 61 BauG aufgehoben.
3. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost wird angewiesen, diese Genehmigung und die unter Dispositiv-Ziff. 1 verfügten Änderungen von Amtes wegen den gemäss Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG beschwerdebefugten Gemeinden mittels Publikation im amtlichen Anzeiger zu eröffnen. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids hat die öffentliche Bekanntmachung gemäss Dispositiv-Ziff. 4 dieser Verfügung zu erfolgen.
4. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
5. Es werden keine Gebühren erhoben.

Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:

- der Regionalkonferenz Oberland-Ost unter Beilage von zwei Exemplaren des genehmigten RGSK Oberland-Ost 2025.

6. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:

- dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)
- dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
- dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (1 Ex.)
- dem Tiefbauamt, OIK I (1 Ex.)
- dem Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum (1 Ex.)

7. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
- der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
  - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren
  - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern
  - Kantonales Laboratorium
  - Amt für Kultur, Archäologischer Dienst
  - Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege
  - Amt für Umwelt und Energie
  - Amt für Wirtschaft, Führungsunterstützung/Wirtschaftspolitik
  - Amt für Wasser und Abfall
  - Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung
  - Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
  - Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat
  - Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
  - Entwicklungsraum Thun
  - Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Raum und Wirtschaft
  - Kanton Obwalden, Amt für Raumentwicklung und Energie
  - AGR/O+R: GUM, KUM, KUS, SAS, SCE
  - AGR/Bauen: GOB
  - AGR/FIM
8. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Vorschriften sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Beatrice Aebi  
Vorsteherin

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-  
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1  
BauG). Zur Beschwerde befugt sind einzig die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und die betroffenen Gemeinden (Art. 61a  
Abs. 2 Bst. b und c BauG).